

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Bäckereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Bäckerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Ercheint wöchentlich am Sonnabend.
Verlagspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Postumschluß 12 Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluß Montag früh 11 Uhr.

Verleger und verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg.
Redaktion und Expedition: Breite Str. 27, Schilderstraße 6.
Druck: Vornagel-Buchdruckerei, Paul Singer & Co., Berlin SW 68.

Interventionspreis:
Für Inserate aller Art: die schlagzeilige, halbe Seite 2 Mark,
für Sonderanzeigen und Arbeitsmarkt-Zeile: 1,50 Mark.

Die neue Getreidewirtschaft und die Mülerei

Die neue Getreideordnung geht von dem Grundgedanken aus, die bisherige Zwangswirtschaft für Getreide samt abzubauen, daß damit für das Erntejahr 1922/23 völlig freie Wirtschaft vorbereitet wird. Infolge der unsicheren politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse scheuten alle verantwortlichen Stellen davon zurück, völlig freie Getreidewirtschaft bereits für das Erntejahr 1921/22 einzuführen; für die Versorgungsberechtigten soll die bisherige Ration von wöchentlich 1900 Gramm für ein Jahr noch einmal von der Reichsgetreidestelle (RG) mit Hilfe der Kommunalverbände (KV) sichergestellt werden.

Welche tatsächlichen Verhältnisse wird die neue Getreideordnung zeitigen?

Die Landwirte werden von der etwa 16-18 Millionen Tonnen ergebenden Körnerernte 2,5 Millionen Tonnen (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) zu einem geschätzten Höchstpreis von 2300 Mk. für Weizen, 2100 Mk. für Roggen, 2000 Mk. für Gerste und 1800 Mk. für Hafer für die RG, an die KV im Umlageverfahren abzuliefern haben. Alles andere Getreide ist frei mit der alleinigen Einschränkung, daß Brotgetreide nicht versäuert oder zu Spiritus verarbeitet werden darf. Die politischen Maßregeln und Kontrollen zur Erfassung des Getreides fallen weg. Der Landwirt, der seine Umlageablieferung nicht erfüllt, muß für das fehlende Quantum den Weltmarktpreis plus 25 Proz. Aufschlag bezahlen, und der Müller haftet für das ihm von der RG oder vom KV übergebene Getreide mit seinem Vermögen.

Der Getreidehandel ist bereits seit 15. Juli von allen Effekten befreit, nur die Auslandszufuhr ist zurzeit noch von der RG zentralisiert.

Der Preis des freien Getreides betrug am 20. Juli im Berliner Produktenerkehr für Weizen 4160-4260 Mk., für Roggen 3520-3640 Mk., für Wintergerste 3400-3480 Mk. pro Tonne. Die Preise für freies Getreide sind also infolge der Freigabe des Handels sofort an die Weltmarktpreise herangeschnitten und haben sich damit mehr als verdoppelt. Der Ferner freies 7prozentiges Roggenmehl wurde am 20. Juli in Berlin mit 265 Mk. Weizenmehl mit 315 Mk. gehandelt.

Die Konsumenten sind, soweit sie Selbstverfärger, von jeder Rationierung befreit. Die bisherigen Versorgungsberechtigten bekommen auf Brottarte wie bisher 1900 Gramm Brot pro Woche und Kopf. Wehrbedarf können sie im freien Markt einkaufen. Das 4-Pfund-Umlagebrot wird ungefähr 7 Mk., das freie Brot ungefähr das Doppelte kosten.

Wirkung der neuen Verhältnisse auf die Mülerei. Träger der Getreidewirtschaft bleibt die RG, die KV haben aber das Recht der Entscheidung, ob sie sich mit Getreide oder Mehl beliefern lassen wollen. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die meisten KV die Belieferung mit Getreide beanspruchen werden, so daß das Arbeitsfeld der RG und damit die von ihr zu vergebenden Mahlaufträge bedeutend geringer werden dürften.

Für die Mülerei werden demnach folgende Arbeitsmöglichkeiten bestehen: a) die Mahlaufträge der Selbstverfärger (Bäckermülerei), b) die der KV, der RG, und der selbstmahlenden Bäcker (Kundenmülerei) und c) die freie (Handels-) Mülerei.

Die Bäckermülerei werden in der Hauptsache die ländlichen Kleinmühlen an sich ziehen, weil sie deren einzige Arbeitsmöglichkeit bieten. Der Bäckereibetrieb dürfte bald seine fröhliche Auserkennung erleben. Um die Kundenmülerei (Aufträge der KV, RG, und Bäcker) werden die kleinen und mittleren Handelsmühlen miteinander raufen, weil sie nicht kapitalstark genug sind, die Handelsmülerei zu forcieren.

Um die Getreidebestände dürfte bald ein Wettrennen auf dem freien Markt zwischen RG, Getreidehandel und Mühlenindustrie einsetzen, wobei die kleinen und mittleren Handelsmühlen dem kürzeren ziehen dürften. Will eine 10-Tonnen-Mühle nur für einen Monat mit Getreide sich eindecken, so braucht sie dafür allein im Monat 936000 Mk., ohne die übrigen Betriebskosten. Da wird mancher Unternehmer die Nase ausziehen. Die mit Hilfe aus der Erbschließenden Mülereigenenschaften wollen zwar helfend eingreifen, werden aber mit geringen Ausnahmen kaum

längen Bestand haben, wenn das freie Spiel der Kräfte vollständig einsetzen wird. In der freien Wirtschaft können unter den heutigen Verhältnissen die Handelsmühlen sich nur mit Hilfe der Banken behaupten, von ihnen werden die Mühlen abhängig.

Wir bemerken bereits, daß die Mahlaufträge der RG bedeutend geringer werden dürften, der Schwerpunkt für die Mülerei wird auf die KV Gebiete in die KV verlegt und von deren Wahlgeldpolitik wird in Zukunft auch unsere Lohnpolitik in den Mühlen stark beeinflusst werden. Nach § 33 der neuen Getreideordnung kann die KV Wahl- und sonstige Verarbeitungslöhne sowie Vergütungen für Vermehrung und Behandlung festsetzen. Soweit die KV von dieser Bestimmung keinen Gebrauch macht, können die höheren Verwaltungsbehörden (Landesregierungen) das tun. Es ist notwendig, daß unsere Bezirke und Zahlstellen für eine möglichst einheitliche Festsetzung der Wahlgeld- und sonstigen Geschäftsbedingungen eintreten, allerdings unter der Voraussetzung einheitlicher und auskömmlicher Löhne.

Zwischen dem Ausschuss der Reichsmüllerverbände und sieben Vertretern der Arbeiter- und Angestelltenverbände haben am 8. und 9. Juli Verhandlungen mit der RG stattgefunden. Diese Verhandlungen haben ergeben, daß die Mühlen zum Kauf des Umlagegetreides zugelassen sind. Die Mühlen können Umlage- und freies Getreide vermahlen, nur müssen beide Getreidequanten streng getrennt voneinander gelagert werden. Das Umlagegetreide wird auf 70 Proz. Bad- und 10-15 Proz. Vollmehl verarbeitet, über die Ausbeute von freiem Getreide bestehen keine Vorschriften. Die anfallende Kleie und das Vollmehl haben die Mühlen für Rechnung der RG oder des auftraggebenden KV zu verkaufen.

Die Wahlpreise für die von der RG zu vergebenden Mahlaufträge hat die RG einheitlich auf 160 Mk. pro Tonne festgesetzt. In dieser 160 Mk. pro Tonne sind einbezogen die Einlagerung des Getreides und der daraus gewonnenen Erzeugnisse für etwa einen Monat, ferner die Abfuhr des Getreides und die Abfuhr der Mühlenfabrikate von und nach der Bahnstation der Mühle. Die RG hat den Müllerverbänden ihre Unterstützung zugesagt, daß die KV nicht weniger zahlen. Die bisherige Entschädigung nach dem Beschäftigungsgrad fällt also in Zukunft fort. Damit ist den Mühlen ein Wahllohn für die Zukunft bewilligt, der ihnen nach der Berechnung der RG eine durchschnittliche Erzeugnis gewährleistung, d. h. auch mit auskömmlichen Löhnen für die Mühlenarbeiter. Und der Verdienst der Mühlen und somit die Möglichkeit höherer Lohnzahlung wächst mit dem Grade der Wehrbeschäftigung, weil ja mit dem Grade der Wehrbeschäftigung der Mühlen nicht mehr wie früher der Wahllohn sinkt, sondern gleichbleibt.

Die für den freien Markt arbeitenden Mühlen haben bei guter Beschäftigung viel größere Gewinnmöglichkeiten als die Kundenmühlen. Am 20. Juli kostete eine Tonne Roggen in Berlin 3600 Mk., die daraus hergestellten Mühlenprodukte dagegen 4230 Mk., so daß eine Spanne von 630 Mk. pro Tonne als „Wahllohn“ bestand. Wenn das so bleibt, haben wir auch daraus unsere Konsequenzen zu ziehen.

Lager- und Mahlschweur beträgt für Inlandsgetreide 4, für Auslandsweizen 1, für Auslandsroggen 2 Proz. Das Plusmehl gehört in Zukunft den Mühlen zu freihändigem Verkauf.

Nimmt die RG in Mühlen eingelagertes Getreide ohne Vermahlung wieder heraus, so bekommt die Mühle 34 Mk. Entschädigung für die Tonne.

Kein Mensch kann mit Bestimmtheit voraussagen, wie die neue Getreidewirtschaft in der Mülerei sich auswirken wird. Bei der ungeheuren großen Konkurrenz der Mühlen untereinander dürfte, wenn unsere Unternehmer gegen früher sich nicht stark verändert haben, bald eine wilde und wilde Jagd nach den Mahlaufträgen der RG, KV, und der Selbstverfärger, ein wütender Kampf um die Bäckermeister und Wehrhändler einsetzen. Die Stellung unserer Unternehmer zur Arbeitsgemeinschaft, den Fastentag, zum Lohnabbau, zum Reichsstarif spricht dafür, daß sie während der letzten Jahre nichts hinzulernt haben. Dieser Kampf wird in der Hauptsache auf Kosten der Mühlenarbeiter ausgefochten werden, sofern auch sie sich gegenüber der Kriegszeit nicht stark zu ihren Gunsten geändert haben. Dann

kommt der Lohnabbau, dann ist der Fastentag in Gefahr, dann setzt wie bei den Unternehmern, so auch bei den Mühlenarbeitern wieder ein mütender Kampf aller gegen alle ein. Bei den Unternehmern diktiert dann Preisbrüder, bei den Mühlenarbeitern Streikbrecher die Produktionsbedingungen in der Mülerei.

Unsere Kollegen Mühlenarbeiter seien in jeder Stunde noch rechtzeitig gemerkt. 50 Proz. und mehr der augenblicklich beschäftigten Mühlenarbeiter sind organisiert. Überwiegend 20.000 sind nach der Revolution für uns neu gewonnen worden. Große Machtkämpfe haben wir mit den Neugewonnenen in den letzten Jahren noch nicht geführt, sie werden uns aber in der Zukunft nicht erspart bleiben. Verfassen dann unsere Kollegen über die notwendige gewerkschaftliche Schulung, Disziplin, Kampfesmut und Opferwilligkeit, dann braucht uns trotz der widrigen Verhältnisse in die Zukunft nicht bange zu sein. Erweisen sich aber die Mühlenarbeiter in den kommenden Kämpfen als Papiersoldaten, beherrschen in den Zahlstellen der Wehrarbeiter Kraftmeierei und Phrasengebrech, hinter denen keine tatsächliche Macht steht, die Situation, dann kommen trübe Zeiten über sie. In ihrer eigenen Hand liegen ihres Schicksals Stern.

S. Kappeler

Aus dem Dollarkunde

Die amerikanischen Unternehmer greifen im Kampf gegen die Arbeiter zu immer brutaleren Formen. Die kürzlich Unternehmern, um die Eisenarbeiter der Gewerkschaft fernzuhalten, bewaffnete Streikbrecher gedungen, ein Versammlungsort in die Luft gesprengt, die Organisationsmitglieder mit dem Tode bedroht, wenn sie nicht die Stadt verlassen. Ganze Städte werden unter dem Druck des Terrors gehalten, maskierte Männer patrouillieren des Nachts durch die Straßen und bedrohen auch bei Tag die Postämter. Bürgermeister und Behörden sind machtlos. Mit Millionen Dollars werden Zeitungen bestochen, Schutzgarden und Streikbrecher gemorbt. Über die Arbeiterwelt nimmt der Kampf auf und führt ihr ebenso rückwärts. In Indianapolis die Gewerkschaften der Bergarbeiter, Maurer, Zimmerleute, Buchbinder, Tischler, der Fuhrleute und mehrere andere große Verbände, deren Organisationsfonds von 10 Millionen größtenteils in Banken angelegt sind, ihre Guthaben gefährdet, weil die Unternehmerschaft von Indianapolis sich energisch an dem die ganze Union umfassenden Kampf gegen die organisierte Arbeiterkraft beteiligt und mit Unterstützung der Banken eine groß angelegte antimerkantile Propagandakampagne führt. Die Gewerkschaften wollen ihre Gelder nicht weiterhin zu ihrer eigenen Verfallung herbeiziehen, sondern sie in genossenschaftlichen Bankunternehmungen, wie der Genossenschaftsbank der Eisenbahner in Cleveland, Ohio, hinterlegen. Auch die Klassenjustiz zwingt die Arbeiter zu solchen ganz heftigen Gegenaktionen. In einjährigem Gefängnis hat das Gericht von Kansas den Direktionspräsidenten und fünf Vorstandsmitglieder des Bergarbeiterverbandes wegen Aufruhrs zum Streik verurteilt. Das Gericht wurde von den Angeklagten als nicht zuständig und seine Jurisdiktion als gegen die Konstitution verstoßend abgelehnt. Vor juristischer Seite wird sein Urteilsrecht ebenfalls bestritten. Das hindert den Richter jedoch nicht, reaktionären Bedürfnissen Rechnung zu tragen und den von Bürgerlichen hühnisch als „unbefähigster Jar“ bezeichneten Vorsitzenden des Bergarbeiterverbandes auf ein Jahr „unschuldig“ zu machen. Allerdings hat der Angeklagte gegen das Urteil Berufung eingelegt, weil das Gericht unzuständig war und der Tatbestand nicht unter seine Jurisdiktion fällt. 250 Dollar schenkte nämlich die Kohlenkompanie einem jungen Bergarbeiter, der seine verarmte Mutter mit zu erhalten hatte, und weigerte sich, unter möglichen Vorwand (wegen eines fehlenden Geburtszeugnisses), die Summe zu zahlen. Die überlegten nur eins, antwortete der Vorsitzende Nowak, „daß wir für unsere Kameraden eintraten hätten, eiterkeit, was für Unannehmlichkeiten es uns bringen werde. Wir glaubten außerdem auch nicht, daß die Verordnung bedeutete, daß die Bergarbeiter an ihre schwere Arbeit angeschmiebet wären, ob sie nun bezahlt würden oder nicht.“ Der angezogene Fall hat natürlich nur den letzten Anstoß gegeben, er ist ein Glied in der Kette von Provokationen, deren Zweck es war, das Antifastgesetz in Anwendung zu bringen. Die Bergarbeiter ihrerseits sind darauf eingegangen, um die Unbefähigkeit der angemaßerten Rechtsprechung an einem effektiven Fall zu erweisen, und so der verfehlten Klassenjustiz entgegen die Waffen abzugeben oder ein Ende zu machen. — Einem anderen der Unternehmern angenehmen Präzedenzfall von Klassenjustiz hat der oberste Gerichtshof kürzlich bestätigt. Dreizehn Eisenarbeiter hatten gestreikt, sich wieder mit den Unter-

Material für Betriebsräte

§ 66 Ziff. 9. Betriebsrat und Werkwohnungen.

Der Regierungspräsident in Magdeburg hat eine für die Betriebsräte außerordentlich wichtige Entscheidung gefällt, und zwar über die Mitwirkung des Betriebsrats bei der Verwaltung von Werkwohnungen.

Das Gewerbeaufsichtsamtschönnebed, Geschäftsnummer 410 vom 14. März 1921, hatte in einem Streitfall über die Mitwirkung bei der Verwaltung von Werkwohnungen folgende eigentümliche Entscheidung getroffen:

„Zusolge § 66 Ziff. 9 des Betriebsrätegesetzes hat der Betriebsrat die Aufgabe, an der Verwaltung der Werkwohnungen mitzuwirken. Für die Auslegung dieser Bestimmung wird man zum Vergleich das Verhältnis zwischen Hausbesitzer und Hausverwalter heranziehen können. Ueber die Errichtung eines Wohnhauses sowie die Besetzung der Wohnungen hat allein der Hausbesitzer zu befinden. Der Hausverwalter handelt immer im Auftrage des Hausbesitzers und nur insoweit selbständig, wie er vom Hausbesitzer dazu ermächtigt ist.

Für den vorliegenden Fall heißt dies, daß über die Verteilung und Besetzung der Werkwohnungen der Eigentümer derselben, nämlich die Firma oder der von dieser dazu bestimmte Vertreter, zu bestimmen hat. Die Verwaltung der Werkwohnungen steht auch der Firma zu; nur hat hier das Betriebsrätegesetz insofern eingegriffen, als es dem Betriebsrat die Aufgabe zugewiesen hat, an der Verwaltung der Wohnungen mitzuwirken.

Wenn es auch der Werkverwaltung unbenommen ist, aus Zweckmäßigkeitsgründen den Betriebsrat zur Verteilung der Wohnungen heranzuziehen, so muß aber grundsätzlich daran festgehalten werden, daß dem Betriebsrat ein Recht zur Mitwirkung bei der Verteilung der Werkwohnungen nicht zusteht.

Diese Entscheidung erfolgt im Einverständnis mit dem Herrn Bergrevierbeamten in Halberstadt.

Der in Frage kommende Betriebsrat hat sich selbstverständlich damit nicht einverstanden erklärt und sich an die nächste Instanz, den Regierungspräsidenten von Magdeburg, gemeldet. Dieser hob am 8. Juni 1921 (Aktenzeichen I 2 Nr. 3558 31.) die Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamts Schönnebed mit folgender Begründung auf:

„Die in der Streitsache des Betriebsrates des Salzbergwerkes Neustadt gegen die Werkleitung, betreffend die Mitwirkung des Betriebsrats bei der Verwaltung der Werkwohnungen, ergangene Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamts vom 14. März 1921 — Nr. 410 — wird aufgehoben. Die Untert des Gewerbeaufsichtsamts, daß das Mitwirkungsrecht des Betriebsrats gegenüber der Werkleitung dem Verhältnis zwischen einem Hausverwalter und dem Hausbesitzer gleichzustellen, trifft nicht zu. Das Recht des Betriebsrates, bei der Verwaltung der Werkwohnungen mitzuwirken, schließt das Recht ein, auch bei der Besetzung mitzuwirken.“

(„Betriebsrätezeitung“ Nr. 14.)

Zu § 35 BRG. Notwendige Veräumnis von Arbeitszeit.

Wenn ein Betriebsrat zur Vermeidung von Erschütterungen des Betriebes an Versammlungen der Betriebsräte sämtlicher Unternehmen eines Ortes teilnimmt, in welcher über Generallstreik oder sonstige Streitigkeiten, die andere Unternehmungen in Mitleidenschaft ziehen, verhandelt werden soll, so ist vom Unternehmer die hierzu notwendige Veräumnis von Arbeitszeit zu bezahlen. (Entscheidung des Polizeipräsidenten Berlin, Abt. II, Tageb.-Nr. 322, II, 1, 21, vom 25. April 1921.)

Anmerkung: Der Gewerbeberater hatte in seiner Vorentscheidung den gegenteiligen Standpunkt eingenommen; diese Entscheidung wurde vom Polizeipräsidenten aufgehoben.

§ 20 BRG. Unterbricht ein Streik das Arbeitsverhältnis?

Bei einem kürzlich beendeten Streik war vereinbart worden, daß Wiedereinstellungen als Neueinstellungen zu gelten haben. Eine Firma hatte gegen die Gültigkeit der Wahl eines neugewählten Betriebsrates Einspruch erhoben, da infolge der Abmachungen die Voraussetzungen einer sechsmonatigen Zugehörigkeit zum Betriebe nicht erfüllt sei.

Der Einspruch wurde zurückgewiesen mit der Begründung, daß nach den Kommentaren von Dr. Flatow (6. Aufl., S. 49, Anm. 8, Feig-Sigler, 4. Aufl., S. 64, Anm. 5c) durch Streik, Aussperrung und ähnliche Gründe die Betriebszugehörigkeit wohl unterbrochen, aber nicht aufgehoben sei. Selbst wenn zwischen den beiderseitigen Organisationen abweichende Vereinbarungen getroffen sind, wird die Tatsache der nur vorübergehenden Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht beseitigt, so daß bei einer Feststellung der sechsmonatigen Zugehörigkeit zum Betriebe die Zeit der Tätigkeit in dem betreffenden Unternehmen vor dem Streik mit berücksichtigt werden muß. (Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamts Berlin-Tiergarten, 31. 5. 21, Tageb.-Nr. 1049.) Gr.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierniederlagen.

† Bayern. Der Delegiertenausschuß des bayerischen Brauerbundes hat in seiner Sitzung vom 21. Juli 1921 beschlossen, daß er den gefällten Schiedsspruch vom 14. Juli seinen Mitgliedern zur Annahme empfiehlt. Der Braueret- und Mühlenarbeiterverband hat ebenfalls den Schiedsspruch angenommen, und ist die Erklärung bereits eingetroffen. Der Schiedsspruch lautet folgend:

Sämtliche Brauereiarbeiter erhalten zu den bisherigen Löhnen eine weitere wöchentliche Zulage von 25 Mk. in der Zone I, von 20 Mk. in der Zone II und 15 Mk. in der Zone III.

Die Brauereiarbeiter werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Nachzahlung ab 1. Juli 1921 zu geschähen hat. Somit dürfte die Bewegung für diesen Fall als erledigt zu gelten haben. Wer nicht organisiert ist, hat keinen Anspruch auf diesen Schiedsspruch. Schrems.

† Tilsit. Die Kollegen der Aktien- und Vereinsbrauerei haben sich gezwungen, da die wirtschaftlichen Verhältnisse

schwerer sind denn je und auch die Preise für Lebensmittel noch im Ansteigen sind, mit einer Lohnnachprüfung an die Brauereien zum 1. Juli heranzutreten! Die gestellten Forderungen wurden zeitig eingereicht, so daß Zeit genug war, vor dem 1. Juli zu verhandeln. Die Herren ließen sich aber Zeit; endlich, am 25. Juni, traten die Herren mit dem Arbeitgeberverband zusammen und beschloßen, daß ein Verhandeln zwecklos wäre bei der schlechten Geschäftslage, und auch unter keinen Umständen eine Zulage gewährt werden kann; sie empfahlen aber der Arbeitnehmerschaft den Schlichtungsausschuß. Die Kollegen durchkreuzten den Beschluß der Herren, rückten mit einer geschlossenen Front vor, verlangten in eine Verhandlung einzutreten. Als die Herren sahen, daß ein Zusammenhalten bei der Arbeitnehmerschaft besteht, gaben sie nach und willigten in eine Verhandlung ein. Die Lohnverhandlung fand dann am 4. Juli durch den Arbeitgeberverband statt. Vom Verbandsvertreter, Bezirks I, Königsberg, wurde weitumfassend erklärt, inwiefern die Arbeitnehmer nunmehr ein Recht hätten, eine Forderung auf Lohnerhöhung zu stellen. Die Herren haben dann auch 10 Pf. pro Stunde angeboten. Die Forderungen lauteten auf eine Erhöhung von 30 Mk. für sämtliche Arbeiter. Sie wurden auf 20 Mk. reduziert. Die Herren erklärten dennoch, sie könnten nicht verhandeln; die Arbeitnehmer sollten noch einige Tage warten! Die Kollegen behielten ihre Ruhe und warteten. Am 9. Juli fand dann die zweite Verhandlung statt, ohne den Arbeitgeberverband, und es wurde das Resultat erreicht, für Gelehrte 17 Mk., für Angelernte und Kutscher 15 Mk. und für Frauen 10 Mk. pro Woche. Die Löhne betragen jetzt für Gelehrte 227 Mk., für Angelernte 215 Mk. und Frauen 110 Mk. pro Woche, außerdem erhielten die Kutscher für Pferdepflege eine Zulage von 3.— und 2.— Mk., so daß nun 18 Mk. für zwei und 10 Mk. für ein Pferd gezahlt werden. Dies ist ein Beweis, wie schwer eine Lohnbewegung durchzuführen ist. Nur Einigkeit und Zusammenhalten der Kollegen erreicht noch etwas. Darum frisch ans Werk, Kollegen, und nicht gezögert, macht endlich ein Ende der Zersplitterung.

Verschiedene Betriebe.

† Straßlin-Prangshin. Wegen Nichtanerkennung der Tariflöhne seitens der Firma Schefler haben die Kollegen am Sonnabend, den 23. Juli, die Arbeit niedergelegt. Der Betrieb ist bis auf weiteres gesperrt.

Korrespondenzen.

Neustettin. In der Versammlung am 12. Juli teilte der Vorsitzende zur Lohnfrage mit, daß der Tarif am 1. März gekündigt war. Die vom Bezirksleiter Boldt angestrebten Verhandlungen nahmen einen langsamen Verlauf, so daß am 29. Mai, nachdem der Schlichtungsausschuß in Göslin angerufen und der Schiedsspruch gefällt war, die neue Lohnzulage erst in Kraft trat. Für Gelehrte 200 Mk., Angelernte 190 Mk., Weibliche 100 Mk. Ferner wurde der Urlaub um 2 Tage erhöht, von 10 auf 12 Tage nach sechs-jähriger Beschäftigungsdauer. Hierbei ist vom Betriebsobmann bedauerlicherweise ein großer Fehler begangen, und soll das Nachfolgende manchen Kollegen zur Warnung dienen. Wie schon erwähnt, hatte der Schlichtungsausschuß Göslin den Kollegen 12 Tage Urlaub zugesprochen. Die Kollegen der Brauerei Riemer hatten sich mit dem Arbeitgeber aber auf 10 Tage geeinigt, auch hatte der Besitzer Hufen Änderungen im Tarif vorgenommen, u. a. Tarifvertrag zwischen der Brauerei H. Riemer einerseits und ihren Arbeitnehmern andererseits. Trotzdem dies auf Grund des Betriebsrätegesetzes nicht zulässig ist, hatte der Betriebsobmann den Tarif doch unterschrieben. Als derselbe nun dem Kollegen Boldt zugesandt wurde, erklärte derselbe, den Tarif nehme er unter keinen Umständen an. Als nun der Besitzer aufgefordert wurde, den vom Kollegen Boldt neuzugeordneten Tarif zu unterschreiben, erklärte er, der Tarif, den er unterschrieben hätte, wäre für ihn maßgebend. Da sehen die Kollegen, daß die Arbeitgeber immer noch schlauer sind als die Arbeitnehmer, und daß immer nicht genug ermahnt werden kann, sich das BRG. mehr ins Gedächtnis einzuprägen. Kollege Boldt rügte das Verhalten der Kollegen und machte sie auf die Folgen solcher Handlungen aufmerksam. Die Kollegen versprachen in Zukunft anders auf Deck zu sein. Kollege Boldt gab dann noch einen kurzen Bericht über die Ursachen der Verzögerung, betreffs der Lohnzulage und schilderte durch interessante Beispiele die Schliche der Arbeitgeber, daß es aller Kunst der organisierten Arbeiterschaft bedürfe, um den Schlichen gebührend entgegenzutreten zu können. — Beschlossen wurde Erhöhung des Sozialbeitrages auf 40 bzw. 50 Pf.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Brauindustrie und zentralisierter Gesteineinkauf. Die Verhandlungen zwischen einer Reihe Berliner Händlerfirmen mit der Firma Waldemar Sperling an der Spitze und den Waldburger und pommerischen Brauereien, die einen Zusammenschluß für Gesteineinkauf bezweckten und bereits vor dem Abschluß standen, sind, wie die „Frl. Ztg.“ hört, jetzt gescheitert. Unter den Gegnern des zentralisierten Gesteineinkaufs befindet sich die Engelhardt-Gruppe, die bekanntlich bereits in Schlesien am Gesteinhandel Interesse genommen hat, während der Schultheiß-Konzern für ein gemeinsames Vorgehen eintrat.

Rheinische Preßhese- und Spiritwerke, A.-G. in Köln. Unter dieser Firma ist, wie die „Köln. Ztg.“ mitteilt, eine neue A.-G. mit 8 Mill. Mark Grundkapital ins Handelsregister eingetragen worden, welche die Herstellung und den Verkauf von Hefe, Spirit und verwandten Erzeugnissen sowie von Futtermitteln aller Art, ferner die Beteiligung an gleichartigen oder verwandten Unternehmungen und den Erwerb von solchen bezweckt. Die Gründer, die die Aktien zu 110 Proz. übernommen haben, sind folgende Herren: Staatssekretär Wilhelm Busch, Cuchenheim, Landtagsabgeordneter Gutsbesitzer Karl Paulsen, Lodenich, Kaufleute August Julian Schend, Brüssel-Etterbeck, Heinrich Warth und Heinrich Luer, beide in Köln. Die Rheinischen Spiritwerke, G. m. b. H. in Monheim (Kreis Solingen) überlassen der neu-

gegründeten A.-G. die unbeschränkte Benutzung ihrer Grundstücke und Anlagen in Monheim und etwaigen anderen Gemeinden einschließlich derjenigen, welche die G. m. b. H. etwa noch erwerben sollte, als Einlage auf die Dauer von 30 Jahren, und bestellen der A.-G. den grundbuchmäßigen Mehrbrauch an den Grundstücken. Dagegen erhält die G. m. b. H. folgenden Gewinnanteil: a) allen Gewinn bis zur Höhe von 400 000 Mk. jährlich, b) von dem über diesen Betrag und eine Dividende von 4 Proz. hinausgehenden Gewinn allen Gewinn bis zu 80 000 Mk. Der darüber hinausgehende, von der A.-G. erzielte Reingewinn fällt lediglich an die A.-G.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Wie die Proben wieder frech werden! Im Arbeitsministerium fanden dieser Tage Verhandlungen über die Verbindlichkeitsklärung des Schieds- und Schiedsspruches statt. Die Firma hatte wieder niemand mit ihrer Vertretung beauftragt, vielmehr schriftlich erklärt, daß sie das Verfahren als unregelmäßig betrachte. Die Verhandlungen wurden vertagt. Ueber das, was zurzeit in Elbing als „gefehllich“ angesehen wird, unterrichtet folgendes Dokument, das gegenwärtig von den Machern der durch die Firma und mit dem Geldmitteln der Firma gegründeten gelben Organisation verbreitet wird:

„Nationaler Arbeiterverein der Schichauwerke zu Elbing.“

Beitrittserklärung.

Hierdurch erkläre ich meinen Beitritt zum Nationalen Arbeiterverein der Schichauwerke zu Elbing und gebe die ehrenwörtliche Versicherung ab, daß ich weder einer freien Gewerkschaft noch der Sozialdemokratischen Partei oder einem Verein mit sozialdemokratischer Tendenz angehöre. Ich erkläre vielmehr, daß ich treu zu Kaiser und Reich stehen will. Vor- und Zuname usw.“

Ein Original dieser Beitrittserklärung ist dem Reichstagsabgeordneten Dittmann übermittelt worden. Offenkundiger Hochverrat kommt in diesem Treiben zum Ausdruck, und es ist bezeichnend, daß dieses freche Treiben von einer Firma vorgenommen wird, die mit Staatsaufträgen arbeitet. Wie lange wird die Regierung sich von der Firma Schichau auf der Nase herumtanzen lassen?

Ansprüche aus einem Tarifvertrag stehen Unorganisierten nicht zu, sofern dieser nicht für allgemein verbindlich erklärt worden ist. Unter der Spitzmarke „Tarifvertrag und Vertragsfreiheit“ veröffentlicht das „Reichsarbeitsblatt“ folgende Erklärung, die der Reichsarbeitsminister auf eine Anfrage im Reichstaa gegeben hat:

„Die Mitglieder der Betriebsvertretungen haben in Erfüllung der gesetzlich ihnen obliegenden Pflichten die Beschwerden aller Arbeitnehmer, gleichviel, ob sie überhaupt einer Gewerkschaft oder welcher Gewerkschaftsrichtung sie angehören, gemäß § 78 Nr. 4 BRG, zu untersuchen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken. Jedoch kann aus dieser Aufgabe der Betriebsvertretungen nicht der Schluß gezogen werden, daß Arbeitnehmer, die überhaupt keinem Verbands- oder einem am Tarifvertrag nicht beteiligten Verbands angehören, Ansprüche aus diesem Tarifvertrag zustehen, sofern dieser nicht für allgemein verbindlich erklärt worden ist.“

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Die Steuerfrage in Deutschland ist bis zum Wiederausammentritt des Reichstages vertagt; die bürgerliche Presse nutzt die Zeit reichlich aus, um gegen die Pläne des Reichswirtschaftsministeriums mit allen Mitteln anzukämpfen. Verfolgt man diese Kritik, so sieht man, wie auch sonst von den Steuerprojekten der Regierung viele mit Argwohn aufgenommen werden, ohne daß man einem großzügigen besseren Plan begegnet. Anscheinend will man nun doch die Beteiligung des Staates an den Besitzwerten nicht ganz aufgeben. Die Finanzlage drängt dazu, aus dem alten Geiste der Steuergehehungen herauszutreten, wenn wir nicht mit der heillosen Defizitwirtschaft bis zum Unerschwinglichen geraten wollen. Eine genügende steuerliche Erfassung des Besitzes ist leider bisher nicht erfolgt, und alles Geheh über die Gefahren, die unserer Volkswirtschaft bedrohen, wenn wir hart in Besitz und Einkommen eingreifen, ist nur zurückzuführen auf die Steuerflucht der Besitzenden. Weder hat es an der nötigen Kapitalreuebildung gefehlt noch sind die Unternehmungen in ihrer Existenz bedroht, wie es uns der Chor der bürgerlichen Vertreter des Besitzes schon bei dem Reichsnotopfer, der Vermögenswachstumssteuer und der Einkommensteuer jammern und drohend voraussetzte. Die Steuerkraft des Besitzes ist noch nicht erschöpft. Sind die Angaben des Herrn Helfferich richtig, daß gegenwärtig das Nationaleinkommen 230 Milliarden Papiermark beträgt, so ergibt die mit 23 Milliarden in Anschlag gebrachte Einkommensteuer nur eine durchschnittliche Belastung von 10 Proz., obwohl die Einkommensteuer bis zu 60 Proz. den größeren Besitz erfassen soll. Es muß also doch wohl sehr viele geben, die der richtigen Einschätzung sich entziehen. Auch wenn man berücksichtigt, daß gewisse Einkommenbeträge in den unteren Stufen steuerfrei sind, ist ein Durchschnitt von 10 Proz. als Steuer vom Einkommen trotzdem mehr als dürftig. Man versteht deshalb das Hallo, das einsetzte, als es hieß, das Reichswirtschaftsministerium wolle das Einkommen an der Quelle erfassen, am Gewinn der großen Unternehmungen zu einem Fünftel beteiligt sein und einen entsprechenden Aktienbesitz für den Staat in Anspruch nehmen. Die Verschleierung des Gewinns wird dann schon schwieriger, und der Steuerfiskus rückt den Trägern der reichen Profite schon etwas näher auf den Leib.

Die Arbeitskraft ist eine Ware, die der Träger dem Unternehmer verkauft. Der Preis der Ware ist im allgemeinen von Angebot und Nachfrage abhängig. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage kann von den Verkäufern irgendwelcher Ware stark beeinflusst werden. Auf zwei verschiedenen Wegen: Die Besitzer der Ware vereinigen sich und bestimmen untereinander, wie hoch der niedrigste Preis ihrer Erzeugnisse sein darf. Niemand darf dann billiger verkaufen; höhere Preise zu nehmen, wird keinem verboten. Der andere Weg ist der, daß die Fabrikanten die Produktion einschränken und dadurch das Angebot verringern. Es liegt nun nahe, daß die Arbeiter als Verkäufer der Ware Arbeitskraft ähnlich handeln. Sie hätten um

